



# Merkblatt zum Transparenzregister

---

## 1. Aktuelles

Am 1. August 2021 trat das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Wesentliche Neuerung ist die Umstellung des bisherigen Auffangregisters zu einem Transparenz-Vollregister. Damit enthält das Register künftig umfassendere Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format.

Bislang galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) und eingetragenen Personengesellschaften (z.B. oHG, KG) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister) ergaben, sog. Mitteilungsfiktion. Diese Erleichterung ist nun durch eine Gesetzesänderung zum 1. August 2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Partnerschafts-, Unternehmensregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten (wB) mitteilen.

Hierfür galten folgende Übergangsfristen, (§ 59 Abs. 8 GwG n.F.):

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Erleichterungen wurden lediglich für Vereine geschaffen (§ 20a GwG n. F.). Denn hier werden die Daten unter bestimmten Voraussetzungen automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen.

Da die gesetzlichen, je nach Rechtsform gestaffelten Fristen für die Eintragung sind inzwischen alle abgelaufen sind, drohen grundsätzlich Bußgelder.

Allerdings gelten gem. § 59 Abs. 9 GwG rechtsformabhängige Übergangsfristen bevor das Bundesverwaltungsamt Bußgelder verhängen wird:

- sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,

- sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,
- in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

## 2. Warum ein Transparenzregister?

Informationen über die hinter einem Unternehmen stehenden wB (§ 3 GwG) werden nun erfasst. Diese Informationen sollen den Missbrauch von Unternehmen zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verhindern.

## 3. Wer ist mitteilungspflichtig?

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind alle **juristischen Personen des Privatrechts** (z. B. AG, Europäische Aktiengesellschaften (SE), GmbH, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene **Vereine**, Genossenschaften, rechtsfähige **Stiftungen**, Kapitalgesellschaften am Aktienmarkt (KGaA) und **eingetragenen Personengesellschaften** (u. a. oHG, KG, PartG) sowie „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d. h. Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz in Deutschland oder Sitz in Deutschland, nichtrechtsfähige Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten elektronisch über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht gilt auch für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften **mit Sitz im Ausland** sofern sie Eigentum an einer in Deutschland gelegenen Immobilie halten oder sich verpflichten, solches zu erwerben und die Angaben noch in keinem anderen Register innerhalb der EU registriert sind.

Eine **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)** ist keine eingetragene Personenvereinigung und somit nicht zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet. Sollte die GbR allerdings Anteile an einer GmbH halten, sind über die Änderungen des § 40 Abs. 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen. Ferner besteht auch für eingetragene Kaufleute (e. K.) sowie Zweigniederlassungen keine Registereintragung und keine Mitteilungspflicht.

## 4. Welche Pflichten sind zu beachten?

Gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf aktuellem Stand zu halten und
- der registerführenden Stelle unverzüglich (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) zur Eintragung mitzuteilen.

Das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Mitteilungspflichten nach Absatz 1 ist die Angabepflicht in Absatz 3. Danach besteht für wirtschaftlich Berechtigte die Verpflichtung, ggü. den Vereinigungen die für die Mitteilung notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden.

Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen. Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 3 Absatz 3 GwG.

## 5. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Gem. § 3 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter

- die **natürliche** Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
- die **natürliche** Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion (§ 1 Absatz 5 GwG) letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung (§ 1 Absatz 4 GwG) letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen (jP) und bei sonstigen Gesellschaften ist jede **natürliche** Person wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG) oder
3. auf vergleichbare Weise die Kontrolle ausübt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GwG).

Wirtschaftlich Berechtigter ist auch derjenige, der mittelbare Kontrolle über die Vereinigung ausüben kann. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss (§ 290 Abs. 2 bis 4 Handelsgesetzbuch – HGB) auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann. Mittelbare Kontrolle liegt dabei insbesondere dann vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen gehalten werden, die ihrerseits von einer natürlichen Person kontrolliert werden (vgl. § 3 Abs. 2 S. 2 GwG).

Durch die Regelung des § 3 Abs. 2 S. 5 GwG ist es möglich, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu fiktiven wB mitzuteilen, wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen, und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegen, von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG kein wB ermittelt werden kann. In der Folge gilt dann als wB der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen fiktiven wB zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen, muss auch der Grund angegeben werden, der zu der Wahl dieser Möglichkeit führte. Dies kann letztlich auf zwei Umständen basieren:

- weil auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person ermittelt werden konnte, die unmittelbar oder mittelbar über 25 % der Kapitalanteile hält, über 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf sonstige Weise Kontrolle ausübt;
- wenn nach umfassender Prüfung aufgrund von fehlenden Informationen nicht die komplette Eigentümer- und Kontrollstruktur nachvollzogen werden konnte.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Verwaltern von Trusts oder Treuhändern oder vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist oder als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist (vgl. dazu § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 3 GwG).

## 6. Welche Angaben sind zu machen?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen (§ 19 Abs. 1 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (wl)<sup>1)</sup> und
- alle Staatsangehörigkeiten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Art des wl ergibt sich bei Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG z.B. aus dem Halten von Kapitalanteilen, der Kontrolle von Stimmrechten oder der Ausübung von Kontrolle auf vergleichbare Weise (z. B. Verträge, Absprachen mit Dritten) oder der Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner. Der Umfang des wl ergibt sich insbesondere aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte.

Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (Trusts, nichtrechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen) und rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und Umfang des wl aus einer der in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktionen.

<sup>2)</sup> Mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Transparenz- und Finanzinformationsgesetz wurde u. a. auch die Pflicht zur Angabe aller Staatsangehörigkeiten eingeführt (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG).

**Merke:** Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf.

## 7. Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Die registerführende Stelle gewährt auf Antrag und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einsichtnahme in das Transparenzregister. Dazu berechtigt sind die in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden, sofern die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG dürfen daneben auch Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten Einsicht in das Transparenzregister nehmen. Zudem wird Mitgliedern der Öffentlichkeit Einsicht in einen beschränkten Datensatz (kein Tag der Geburt und kein Wohnort) gewährt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 22.11.2022 (Az. C-37/20, C-601/20) haben Mitglieder der Öffentlichkeit den Antrag auf Einsichtnahme bei Antragstellung nunmehr zu begründen und hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darzulegen.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger **Online-Registrierung** unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) möglich.

## **8. Wann erfolgt eine automatische Eintragung für eingetragene Vereine?**

Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a.F. wären grundsätzlich auch Vereine verpflichtet gewesen, eine Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister vorzunehmen. Zur Stärkung des Ehrenamtes und Verringerung der bürokratischen Belastung für Vereine wurde die Übernahme von Angaben zu den Vereinsvorständen als fiktive wirtschaftlich Berechtigte mit Annahme Wohnsitzland Deutschland und Staatsangehörigkeit ausschließlich deutsch eingeführt.

Für die Ersteintragung ist vorgesehen, dass die Bundesanzeiger Verlag GmbH zum 01.01.2023 die entsprechenden Eintragungen im Transparenzregister vornimmt, wenn keine eigene Mitteilung durch den Verein erfolgt ist.

Abweichend von der automatischen Eintragung nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG muss der Verein in folgenden Fällen eine eigene Mitteilung abgeben:

- wenn eine Änderung im Vorstand nicht unverzüglich gemeldet wird;
- ein echter wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist;
- wenn mindestens ein Vorstand vorhanden ist, dessen Wohnsitzland nicht Deutschland ist bzw. der (auch) andere Staatsangehörigkeiten hat.

## **9. Wer muß eine Unstimmigkeitsmeldung abgeben?**

Neben einigen Behörden müssen gem. § 23a Abs. 1 GwG insbesondere die Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 GwG, die zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einen Transparenzregisterauszug Einsicht genommen haben oder in sonstiger Weise Kenntnis über den Inhalt erhalten haben, **unverzüglich** Unstimmigkeitsmeldungen abgeben, wenn sie Differenzen zwischen einer (ggf. auch nicht vorhandenen) Eintragung und den eigenen Erkenntnissen feststellen. Eine Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen durch Personen, die keine Verpflichteten sind, ist nicht vorgesehen. Anders als das Abrufen von Informationen aus dem Transparenzregister ist die Mitteilung einer Unstimmigkeitsmeldung nicht gebührenpflichtig.

Eine Unstimmigkeit liegt vor, wenn der Ersteller eigene Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten hat – er also beispielsweise wirtschaftlich Berechtigte identifizieren konnte – und diese von dem im Transparenzregister erfassten Angaben abweichen. Dies trifft z. B. in folgenden Fällen zu:

- Der Verpflichtete hat einen Auszug aus dem Transparenzregister erhalten und die dort angegebenen wirtschaftlich Berechtigten weichen (mehr, weniger oder andere) von seinen Erkenntnissen ab.
- Der in dem Transparenzregisterauszug ausgewiesene Umfang oder die Art der wirtschaftlichen Berechtigung weicht von den Erkenntnissen des Verpflichteten ab.
- Eine Unstimmigkeit besteht auch dann, wenn bei einem geschäftsführenden Anteilseigner anstelle der Beteiligung an der Gesellschaft selbst (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) GwG) im Transparenzregister angegeben ist, dass er die Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters/gesetzlichen Vertreters ausübt (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) GwG).

## 10. Sanktionen

Nach § 56 Abs. 1 Nrn. 54 bis 66 GwG stellen Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister, wenn z. B. Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitgeteilt werden, eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 150.000 Euro geahndet werden. In Fällen eines schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoßes sind Geldbußen bis zu einer Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils möglich. In bestimmten Sonderfällen kann eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat, verhängt werden.

Daneben werden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen nach § 56 Abs. 1 Nrn. 54 bis 66 GwG gem. § 57 Abs. 1, 4 Satz 1 GwG für die Dauer von fünf Jahren im Internet veröffentlicht.

## 11. Ist die Führung bzw. die Einsichtnahme kostenpflichtig?

Die Registrierung und Eintragung ins Transparenzregister selbst ist kostenlos. Im Gegensatz dazu wird von jeder transparenzpflichtigen Rechtseinheit eine Jahresgebühr für die Führung des Registers erhoben. Seit dem Jahr 2022 sind 20,80 Euro fällig.

Für **Vereine** gibt es **besondere Konditionen**:

Eingetragene gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Vereine (e. V.) haben seit dem 01.01.2020 die Möglichkeit, eine Gebührenbefreiung zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereine eine Bescheinigung ihres Finanzamts vorlegen, aus welcher sich die Verfolgung ihres steuerbegünstigten Zweckes ergibt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH hat hierfür auf ihrer Website ein entsprechendes Formular bereitgestellt, das eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einer Antragstellung ermöglicht. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung für die Jahre 2017 bis 2019 ist allerdings nicht möglich, ebenso wenig eine generelle Befreiung ohne Antragstellung.

Mit dem zum 01.01.2024 in Kraft tretenden § 60b der Abgabenordnung (AO) ändert sich die Situation. Zu diesem Stichtag soll das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern errichtet sein. Darin sind auch die Körperschaften ge-

führt, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO (steuerbegünstigte Zwecke) erfüllen, sodass ab diesem Zeitpunkt gegenüber Vereinigungen, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebühren mehr erhoben werden.

## 12. Wo erhalte ich weitere Unterstützung?

- Weiterführende Hinweise und Informationen zum Eintragungsverfahren sowie zur Berichtigung von (bereits bei der Eintragung unzutreffenden bzw. unvollständigen) Angaben und Folgeaufträgen sind auf der Internetseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) abrufbar.

Oder wenden Sie sich an folgende Servicenummern (Mo. – Fr. von 08:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz):

Registrierungen: 0800/1234 337, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)

Eintragungen: 0800/1234 350, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)

Einsichtnahmen: 0800/1234 348, [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de)

Unstimmigkeiten: 0800/1234 349, [unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de](mailto:unstimmigkeitsmeldung@transparenzregister.de)

- Gebührenbescheide: 0800/1234 340, [gebuehr@transparenzregister.de](mailto:gebuehr@transparenzregister.de)
- Fach- bzw. Rechtsauskünfte zum Transparenzregister erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die E-Mail-Anschrift lautet:

[TransparenzRegister@bva.bund.de](mailto:TransparenzRegister@bva.bund.de)

Postanschrift:

Bundesverwaltungsamt

Saalburgstr. 155-157

61350 Bad Homburg v.d.Höhe

- Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung – TbelV, BGBl. Teil I, Nr. 41, Seite 1938 ff.) bis zum 31. Dezember 2024 mit der Führung des Registers beliehen.

Link zum Transparenzregister (mit weiteren Informationen, Kurzanleitung Eintragung, Kurzanleitung Einsichtnahme, AGB etc.) unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) oder wenden Sie sich an die Servicenummer 0800/1234 337 von Mo. – Fr. von 08:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz. Aus dem Ausland: +49 221 / 9 76 68 – 0 (kostenpflichtig).